

# Golfclub MSF – Driving Experience

– eine Golfinitiative der MitarbeiterInnen der MAGNA STEYR



## **STATUT**

In diesem Dokument wird für alle Rollen, Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die Autoren bekennen sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Golfclub MSF - DRIVING EXPERIENCE. Der Golfclub MSF - DRIVING EXPERIENCE setzt mit der Aushändigung dieses Dokumentes das Einverständnis des Empfängers voraus, dass diese Unterlagen vertraulich zu behandeln sind, insbesondere nicht ohne Zustimmung des Golfclub MSF - DRIVING EXPERIENCE Dritten zugänglich gemacht werden, kopiert oder als Ganzes oder auch auszugsweise zu einem anderen Zweck als vereinbart, verwendet werden.

Version: 2 – 12.08.2015

## **Verein Golfclub MSF - DRIVING EXPERIENCE**

- eine Golfinitiative der MitarbeiterInnen der MAGNA STEYR

### **§ 1 NAME, PARTNERSCHAFT, SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „**Golfclub MSF - DRIVING EXPERIENCE**“
2. Der GC MSF – DRIVING EXPERIENCE ist für golferische Aktivitäten für alle österreichischen Niederlassungen, Bereiche und Gesellschaften der MAGNA STEYR AG & Co KG, MAGNA STEYR Engineering AG & Co KG sowie der MAGNA STEYR Fahrzeugtechnik AG & Co KG – in diesem Dokument unter dem Überbegriff „MAGNA STEYR“ zusammengefasst - ausgerichtet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
3. Der GC MSF - DRIVING EXPERIENCE hat seinen Sitz in Graz.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
5. In den Niederlassungen der MAGNA STEYR sollen bei Bedarf Ansprechpersonen für den GC MSF - DRIVING EXPERIENCE Vorort nominiert werden.

### **§ 2 ZWECK, AUFGABEN**

1. Der Zweck des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE ist die Unterstützung der Mitarbeiter der MAGNA STEYR, der ehemaligen Mitarbeiter der MAGNA STEYR, sowie deren Angehörige und Freunde bei der Ausübung des Golfsports. Ziel ist es im GC MSF - DRIVING EXPERIENCE ein harmonisches Zusammenleben mit Freude am Sport und geselligem Beisammensein zu fördern. Der Verein führt die regionalen und überregionalen Golfaktivitäten aller Standorte der MAGNA STEYR in Österreich in den GC MSF – DRIVING EXPERIENCE zusammen.
2. Der Verein GC MSF - DRIVING EXPERIENCE ist als außerordentliches Mitglied des österreichischen Golfverbandes gemeldet.
3. Um die nebenberufliche Administrierbarkeit des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE zu ermöglichen, sowie die Zusammengehörigkeit der neuen Community zu stärken, wird die Mitgliedschaft auf Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der MAGNA STEYR, sowie deren Angehörige (Ehepartner/ Lebensgefährten) und Freunde beschränkt, wobei der Anteil von Freunden maximal 40% der gesamten Mitgliederanzahl betragen darf. Über die Aufnahme der Mitglieder in den GC MSF - DRIVING EXPERIENCE entscheidet der Vorstand des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE im Interesse des Vereins mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag zur Aufnahme ist schriftlich mittels Beitrittserklärung an den Vorstand des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE zu richten. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

4. Der Zweck des GC MSF – DRIVING EXPERIENCE liegt
  - a) im Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern der MAGNA STEYR und deren Angehörige und Freunde in Österreich, die den Golfsport aktiv ausüben bzw. an der Ausübung interessiert sind,
  - b) in der Förderung des Golfsportes,
  - c) in der Förderung von golfsportlichen Veranstaltungen.
5. Der Vereinszweck soll durch materielle Mittel erreicht werden. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für statutenmäßige Zwecke verwendet werden bzw. sollen aufgebraucht werden. Mitglieder, Vorstand, Beirat und Mitglieder des Ehrenpräsidiums erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Der GC MSF - DRIVING EXPERIENCE ist gemeinnützig, alle Einlagen der Mitglieder werden verwaltet.

### **§ 3 ZIELE**

Ziele des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE sind:

1. Die Ermöglichung des Golfspiels für die Mitglieder des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE auf ausgewählten Plätzen in Österreich mit Schwerpunkt im Umkreis der Niederlassungen.
2. Verhandlungen mit Clubs, Plätzen, Anlagen und Resorts, um auf diese Weise das Interesse der Mitglieder an ermäßigten Spielmöglichkeiten durchzusetzen.
3. Verhandlungen mit Golfausstattern, um auf diese Weise das Interesse der Mitglieder an vergünstigten Golfprodukten durchzusetzen.
4. Die Ausrichtung eigener Clubturniere für Mitglieder.
5. Die Kommunikation mit anderen nationalen und internationalen Golfclubs sowie MAGNA Standorten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Pflege des Golfsports.

### **§ 4 ANGESTREBTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER**

Der GC MSF - DRIVING EXPERIENCE möchte mit einer Reihe von Partnern kooperieren, um einen begünstigten Zugang zum Golfsport zu ermöglichen. Durch diese Kooperationen sollen folgende Vorteile an die Mitglieder weitergegeben werden:

1. Die Möglichkeit des Erwerbs einer Mitgliedschaft im GC MSF - DRIVING EXPERIENCE ohne Handicapverwaltung.
2. Beratung und Betreuung durch das erfahrene GC MSF - DRIVING EXPERIENCE Team mit langjähriger Golferfahrung.
3. Trainingskontingente mit einem geprüften Golftrainer für Gruppentrainings.
4. Greenfee Kontingente, sowie Sonderkonditionen für die Mitglieder des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE in verschiedensten Golfclubs.
5. Erwerb von begünstigter Golfausstattung (Bekleidung, Schläger, Taschen)
6. Rabatte im ausgewählten Golfhandel.

## § 5 AKTIVITÄTEN

Aktivitäten, die im Rahmen des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE für die Mitglieder des Vereins betrieben werden sollen, sind:

1. Ausrichtung von GC MSF - DRIVING EXPERIENCE internen Turnierserie an unterschiedlichen Austragungsorten in Österreich.
2. Ausrichtung der MSF - DRIVING EXPERIENCE Clubmeisterschaft.
3. Ausrichtung von Club-Vergleichskämpfen.
4. *bring your friends!* Organisation von Golfschnupperstunden für Golf - Interessierte Mitarbeiter der MSF - DRIVING EXPERIENCE, ehemaligen Mitarbeiter der MSF - DRIVING EXPERIENCE, sowie deren Angehörige und Freunde.
5. Veranstaltung von Golfausflügen
6. Unterstützung bei der Erreichung der Platz- und Turnierreife gemäß ÖGV Vorgaben.

## § 6 MITGLIEDER

Der GC MSF – DRIVING EXPERIENCE hat:

- Gründungsmitglieder
- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder

1. Die Gründungsmitglieder des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE bilden nach der konstituierenden Vorstandssitzung den Vorstand des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Mitarbeiter der MAGNA STEYR, ehemalige Mitarbeiter der MAGNA STEYR, sowie deren Angehörige und Freunde werden, der sich zu den Vereinszielen bekennt und sich an der Vereinsarbeit beteiligt.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient machen. Die Ehrenmitglieder werden im Ehrenpräsidium vereinigt. Unter den Ehrenmitgliedern gibt es einen Ehrenpräsidenten.
4. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Arbeit des Vereins in ideeller oder materieller Weise unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, berechtigt.
5. Der Sportwart des Vereins ist für die sportliche Arbeit verantwortlich. Er verwaltet und koordiniert die Trainingseinheiten, wirkt bei der Erstellung der Trainingspläne mit und ist für die Durchführung der Trainingsstunden verantwortlich. Darüber hinaus berichtet er dem Vorstand darüber und bemüht sich besonders um die sportliche Förderung der Mitglieder. Der Sportwart wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, dass sein Amt bis zur Bestellung eines neuen Sportwarts fort dauert. Die Wiederwahl des Sportwarts ist unbeschränkt zulässig.
6. Die ordentliche, wie die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
7. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Vorstand des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE ist bestrebt, den Mitgliedern eine gemeinschaftliche Umgebung zu bieten, bei der die Bereitstellung eines Zugangs zum Golfsport in Vordergrund steht.
2. Um ordentliches Mitglied zu werden sind folgende Voraussetzungen notwendig:
  - a) Nachweis eines Naheverhältnisses zur MAGNA STEYR
  - b) Schriftliche Einreichung der Beitrittserklärung an den Vorstand des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE
  - c) Genehmigung durch den Vorstand
  - d) Bezahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
3. Der GC MSF - DRIVING EXPERIENCE ist außerordentliches Mitglied im österreichischen Golfverband (Golfclub ohne eigenen Platz und ohne Handicapverwaltung) und bietet sowohl für Spieler die bereits in einem ordentlichen Golfclub organisiert sind und dort ihre Mitgliedschaft weiterführen, als auch zum anderen für Personen ohne bestehende Mitgliedschaft, Mitgliedschaften an.
4. Alle Mitglieder des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE erhalten alle unter §4 genannten Vorteile und können an allen unter §5 genannten Aktivitäten teilnehmen. (Einschränkungen gemäß ÖGV Richtlinien für Mitglieder ohne bestehende Hauptmitgliedschaft in einem ordentlichen Golfclub)
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen bzw. ist bei der Gründung durch den Vorstand vergeben worden.
7. Mitgliedschaften sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE UND BEITRITTSGEBÜHR**

1. Die Mitgliedsbeiträge und eine Beitrittsgebühr (gemäß §7 Abs. 2) werden vom Vorstand festgesetzt und sind in der Geschäftsordnung des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE festgehalten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE festgesetzt und ist von jedem ordentlichen und fördernden Mitglied erforderlich.
3. Die Beitrittsgebühr (gemäß §7 Abs. 2) und die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Jahr der Mitgliedschaft mit dem Beitritt (Bestätigung zum Beitritt zum GC MSF - DRIVING EXPERIENCE durch den Vorstand) sofort fällig. In den folgenden Jahren der Mitgliedschaft jeweils zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitgliedsbeiträge werden gesammelt einmal jährlich im Voraus mittels Bankeinzug abgebucht oder per Überweisung an den GC MSF - DRIVING EXPERIENCE eingezahlt.
4. Bezahlte ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt. Der erste Mitgliedsbeitrag wird sofort fällig. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag am 31. Januar des Folgejahres für die Folgesaison eingehoben.

## **§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Statuten, sowie der nach den Statuten ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Gründungsmitglied/Vorstand und jedes Mitglied des Ehrenpräsidiums hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für ein in diesen Statuten vorgesehenes Amt gewählt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE zu wahren und zu fördern, sowie die Anlagen und Einrichtungen der Partner pfleglich zu behandeln.
4. Der GC MSF - DRIVING EXPERIENCE übernimmt keine Haftung. Haftungs- und Schadenersatzansprüche der Mitglieder und/oder der Organe des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE – gegenüber dem GC MSF - DRIVING EXPERIENCE und/oder seiner Organe - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.
5. Die Nutzung der Golfanlagen unserer Partner erfolgt immer auf eigene Gefahr. Der Abschluss einer individuellen (Sport) Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Eltern haften für ihre Kinder. Eine Haftung des Vereins für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Mitglied bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust und Diebstahl von Eigentum eines Mitglieds ist ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Die Regeln des Anstands, der Sportlichkeit und der Etikette sind einzuhalten.
7. Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse des Vereins zu beachten, sowie den Anordnungen des Vorstands und der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten. Weiters sind bei der Benützung von Einrichtungen unserer Partner die jeweiligen Clubordnungen einzuhalten.
8. Der Vorstand ist von medienwirksamen Veröffentlichungen und Auftritten von Mitgliedern und Mitgliedern des Ehrenpräsidiums im Namen des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE vorab schriftlich zu unterrichten. Die Inhalte der Darstellung müssen dem Vorstand zugänglich gemacht werden.

## **§ 10 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss und Streichung in der Mitgliederliste
  - c) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bis spätestens 1. Oktober des Kalenderjahres erklärt werden, widrigenfalls der Jahresbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten ist. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen besteht nicht.
3. Ein Austritt ist ebenso möglich, wenn es zu einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages kommen sollte, wobei die Austrittserklärung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

4. Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
5. Verstößt ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Regeln des Anstands und der Sportlichkeit und/oder ist es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der Verein ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 11 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Ehrenpräsidium,
- Beirat.

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 2. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einlade Frist von mindestens zwei Wochen vom Tage der Absendung an gerechnet, schriftlich per E-Mail einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - b. Bestellung der Rechnungsprüfer.
  - c. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - d. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Es sind alle Mitglieder berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Mitglieder des Ehrenpräsidiums, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihnen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist mit Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder – bzw. ihrer Vertreter (Abs. 7) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben

- Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
9. Eine Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz- oder Rechtsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
  10. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Vizepräsidenten, geleitet. Ist weder der Präsident noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
  11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 VEREINSLEITUNG (VORSTAND)**

1. Die Vereinsleitung wird Vorstand genannt.
2. Der Vorstand besteht aus sieben aktiven Mitarbeitern der MAGNA STEYR (davonausgenommen ist der Vorsitzende des Ehrenpräsidiums) zum Zeitpunkt der Bestellung. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Vorsitzenden des Ehrenpräsidiums und zwei Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes fort dauert. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung, bei der ein Vorstand zu wählen ist, schriftlich beim Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Es können aktive Mitglieder der MAGNA STEYR vorgeschlagen werden, sowie Mitglieder des bestehenden Vorstands, auch wenn diese keine aktiven Mitarbeiter der MAGNA STEYR sind. Es besteht Listenwahlrecht, jeder Wahlvorschlag hat sechs Kandidaten für den Vorstand zu umfassen. Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn der Mitgliederversammlung die Einverständniserklärung aller Kandidaten des Wahlvorschlages vorliegt. Wird ein Kandidat gewählt, muss er die Wahl annehmen, um das Amt ausüben zu können
5. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kassier. Das Ehrenpräsidium ernennt mit relativer Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser Vorsitzende wird in den Vorstand entsandt.
6. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Rücktritt.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung, Entsendung oder Benennung eines Nachfolgers wirksam.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durch das Gremium stattzufinden, durch welches das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt bzw. bestimmt worden war.
9. Der Präsident vertritt gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands die Interessen des Vereins.



10. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung des Beirates:
- a. Ausschluss eines Mitglieds
11. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, sowie aller anderer etwaigen Gebühren.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes können aber auch durch schriftliche, fernschriftliche, telekopiemäßige und mündliche – auch fernmündliche oder sonstige Abstimmung gefasst werden, wenn sich die Hälfte des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Beteiligten der Art der Beschlussfassung widerspricht und zwingendes Recht nicht entgegensteht.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder im Falle der Sitzungsleitung durch den Vizepräsidenten, die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag.
14. Über die Berufung eines Kooperationspartners sowie über den Abschluss, die Änderung, die Auflösung des Vertrages mit dem Kooperationspartner, beschließt der Vorstand einstimmig. Die Änderung eines Kooperationspartners bedarf ebenfalls einer einstimmigen Vorstandsentscheidung.
15. Die bei der Gründung des Vereins einstweiligen einberufenen Vorstände, kommen bis zur 1. Mitgliederversammlung ihren Aufgaben gemäß den Statuten des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE nach.
16. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
- a. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und sonstige dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
  - c. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
  - d. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere für den Verein verpflichtenden Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer bzw. einem zweiten Vorstandsmitglied,

sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier zu unterzeichnen.

- e. Der Vorstand ist berechtigt, zur Ergänzung der Statuten eine für die Mitglieder des Vereins verbindliche Geschäftsordnung zu beschließen.

## **§ 14 EHRENPRÄSIDIUM**

1. Das Ehrenpräsidium besteht aus den Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand nominiert.
2. Das zur Zeit der Vereinsgründung bestehende Ehrenpräsidium des GC MSF – DRIVING EXPERIENCE bildet nach der konstituierenden Vorstandssitzung das Ehrenpräsidium des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE.
3. Das Ehrenpräsidium wählt mit relativer Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende des Ehrenpräsidiums wird in den Vorstand entsandt.
5. Die Amtsdauer des Gewählten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl eines Vorsitzenden des Ehrenpräsidiums ist zulässig.
6. Der Vorsitzende kann, falls er hierzu zustimmt, nach Absprache mit dem Vorstand Funktionen im In- und Ausland für die Verein ausüben.
7. Die Aufgaben der Mitglieder im Ehrenpräsidiums sind: Unterstützung des Vorsitzenden des Ehrenpräsidiums bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **§ 15 RECHNUNGSPRÜFER**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Mehrheit mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers fort dauert. Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist unbeschränkt zulässig.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer in seiner Amtsperiode aus, so ist er von der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise innerhalb von 4 Wochen zu ersetzen. Dies ist von der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins GC MSF - DRIVING EXPERIENCE können Rechnungsprüfer werden.
4. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung (Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 6).
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.

8. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 16 BEIRAT/VEREINSSCHIEDSGERICHT**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis zwischen den Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht/Beirat (Ausschluss der ordentlichen Gerichte).
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus mindestens drei, höchstens fünf natürlichen Personen (ordentliche Vereinsmitglieder) besteht. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Beiratsmitgliedes ist zulässig.
3. Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Ehrenpräsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
4. Der Beirat wählt aus seinen Gewählten einen Vorsitzenden des Beirates. Dieser Vorsitzende leitet den Beirat und vertritt den Beirat in deren Geschäften.
5. Der Beirat ist zuständig
  - a) für die Einleitung von Verfahren zur Ahndung von Verstößen gegen die Pflichten eines GC MSF - DRIVING EXPERIENCE Mitglieds,
  - b) für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
  - c) für sonstige Angelegenheiten, die ihm der Vorstand gemäß §13 Punkt 10 unterbreitet.
6. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen entweder von den Schiedsgerichtsmitgliedern einvernehmlich oder durch Losentscheidung bestimmt wird.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen müssen nicht begründet werden und sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN - AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Änderungen der Statuten werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen und an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlossen. Anträge auf Änderung der Statuten sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Änderungen der Statuten, die weder den Zweck des Vereins, noch die Stellung der Mitglieder nach § 6 der Statuten oder die Rechte der Mitgliederversammlung nach § 12 der Statuten betreffen, können auch vom Vorstand mit einer Mehrheit von vier Stimmen vorgenommen werden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
3. Die Auflösung des Vereins GC MSF - DRIVING EXPERIENCE ist nach Antrag des Vorstandes nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich, sowie eine Mehrheit der Stimmen des Vorstands.

5. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung des Vereins beschließen kann.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der GC MSF - DRIVING EXPERIENCE verfolgt, oder wird karitativen Zwecken zugeführt. Die detaillierte Verwendung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

## **§ 18 BESONDERE BEDINGUNGEN**

Im Weiteren gilt, ergänzend zu den Statuten des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE, die Geschäftsordnung des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: die Statuten des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE, die Geschäftsordnung des GC MSF - DRIVING EXPERIENCE.

## **§ 19 INKRAFTTRETEN**

Die Statuten treten mit Verabschiedung durch die Vorstandssitzung in Kraft

GRAZ; August 2015